

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vorbemerkung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) gelten ausschließlich für alle Aufträge, die zwischen der Firma conceptflow, Heike Seifried und ihrem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Durch schriftliche oder mündliche Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich mit den AGB einverstanden, welche zusätzlich auf der Homepage von conceptflow unter www.conceptflow.de jederzeit zugänglich sind. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich von conceptflow bestätigt wurden.

1. Aufträge und Vergütung

1.1. Ein Auftrag kommt stets erst bei entsprechender Annahmeerklärung durch conceptflow zustande. Im Regelfall wird bei Aufträgen erst durch Gegenzeichnung des Auftraggebers eines Angebotes der conceptflow oder durch ausdrückliche schriftliche Bezugnahme auf ein Angebot der conceptflow ein Vertrag geschlossen. Selbst vereinbarte Festpreise werden mit erweiterten Angeboten der conceptflow ergänzt, falls das Mehr zum ursprünglichen Leistungsumfang nicht unerheblich ist oder vom Auftraggeber zu verantworten oder gewollt ist.

1.2. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung. Auf Rechnungsstellungen mit Besteuerung nach der gesetzlichen Kleinunternehmerregelung wird (je nach Unternehmensstruktur) gegebenenfalls gesondert hingewiesen.

1.3. Sollten die Entwürfe / Arbeitsergebnisse von conceptflow erneut und/oder in größerem Umfang als ursprünglich geplant genutzt werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen.

2. Entwürfe – Nutzungsrechte

2.1. An Entwürfen / Reinzeichnungen / Arbeitsergebnissen werden grundsätzlich nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentums- oder Urheberrechte übertragen.

2.2. Die Arbeiten von conceptflow sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urhebergesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach dem Urhebergesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

2.3. Die erarbeiteten Werke und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von conceptflow weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Jegliche Weitergabe, Vervielfältigung (außer zur Datensicherung) und Veröffentlichung der zugrunde liegenden Skripte und Quelldateien sind nicht gestattet, es sei denn, es wurden Skripte bzw. Quelldateien Dritter verwendet, deren Lizenz dies entsprechend zulässt.

2.4. conceptflow überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts Anderes vereinbart ist, wird das Nutzungsrecht nur als nicht ausschließliches gewährt. conceptflow bleibt in jedem Fall, auch wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die betreffenden Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

2.5. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen conceptflow und dem Auftraggeber. Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

3. Fremdleistungen

3.1. Soweit Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von conceptflow zur Erfüllung des Auftrages abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, conceptflow auf Wunsch im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Zahlung des Preises der Fremdleistung.

3.2. conceptflow ist berechtigt, die zur Durchführung des Auftrages notwendigen Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, conceptflow je nach Bedarf, hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen. Fremdkosten können als komplette Vorauszahlung berechnet werden.

4. Herausgabe von Daten

4.1. Hat conceptflow dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung von conceptflow verändert werden. Nach Vornahme von Änderungen durch den Auftraggeber stehen ihm gegenüber conceptflow keine Gewährleistungsrechte mehr zu.

4.2. conceptflow ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass conceptflow ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

4.3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

4.4. conceptflow haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von conceptflow ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

5. Abnahme – Gewährleistung – Verjährung

5.1. conceptflow verpflichtet sich, den Auftrag mit der gesetzlich gebotenen Sorgfalt auszuführen.

5.2. Für etwaige Sicherheitslücken, die durch gängige Programmiersprachen, wie z. B. JavaScript, zur Abbildung einer Internetseite bzw. spezieller Funktionalitäten entstehen, übernimmt conceptflow keine Haftung. Für Störungen und Unregelmäßigkeiten, die auf Dritte zurückzuführen sind, übernimmt conceptflow auch keine Haftung.

5.3. Mit der Abnahme des erstellten Produkts übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

- 5.4. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei conceptflow geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei angenommen.
- 5.5. conceptflow haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Entwurfsarbeiten.
- 5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, von allen Daten, die er – gleichgültig in welcher Form – an uns sendet, Sicherheitskopien zu erstellen. conceptflow haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für den Verlust oder die Veränderung der Daten.
- 5.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate nach Auftrags erledigung.

6. Vervielfältigungsstücke – Besondere Abwicklungselemente

- 6.1. Im Rahmen des Auftrags besteht für conceptflow Gestaltungsfreiheit. Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung und Vorlage weiterer Entwürfe, die Änderung von Werkzeichnungen sowie andere Zusatzleistungen (Manuskriptstudium, Produktionsüberwachung u.a.) werden nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Bei Pauschalpreisen werden bei nicht unerheblichen Änderungen grundsätzlich schriftliche Ergänzungsangebote gemacht.
- 6.2. Der Auftraggeber erteilt conceptflow vor endgültiger Ausführung der Vervielfältigung Druckfreigabe.
- 6.3. Führt conceptflow die Produktionsüberwachung durch, entscheidet conceptflow nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen zur Optimierung des Endergebnisses.
- 6.4. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber conceptflow 3 einwandfreie Muster unentgeltlich.
- 6.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, conceptflow auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber anzugeben.

7. Pflichten des Zusammenwirkens / Protokolle – Verzug

- 7.1. Der Beginn der von conceptflow angegebenen Bearbeitungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Bearbeitungszeit durch conceptflow setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Hierüber werden grundsätzlich Protokolle gefertigt.
- 7.2. Soweit conceptflow gemäß Ziffer 2. Fremdleistungen bezieht, stehen diese unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Wird conceptflow trotz angemessener Vorsorge selbst nicht beliefert, wird der Auftraggeber unverzüglich hierüber informiert. Wird die Fremdleistung lediglich verzögert, wird conceptflow den Auftraggeber über die voraussichtliche Verzögerung informieren. Hat der Auftraggeber dann kein Interesse mehr an dem Auftrag und erfolgt die Ausführung dann nicht innerhalb der angekündigten Bearbeitungszeit, kann der Auftraggeber die weitere Bearbeitung ablehnen. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Leistungspflichten.

8. Freistellung durch Auftraggeber

Der Auftraggeber stellt conceptflow von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Überlassung der Daten an conceptflow entstehen. Er ist verpflichtet, bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten die Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter zu beachten und er muss über die Genehmigung für die Veröffentlichung und oder Veränderung dieser Daten verfügen. Das gleiche gilt, wenn Inhalte gegen das geltende Recht der Bundesrepublik Deutschland, der EU oder der USA verstoßen. Dem Auftraggeber obliegt es, den nötigen Beweis für die tatsächliche Unbedenklichkeit der Inhalte anzutreten.

9. Haftung

9.1. conceptflow haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. conceptflow übernimmt für die erstellten Texte, Gestaltungen und Maßnahmen keine Rechtsprüfung. Diese Prüfungen übernimmt der Auftraggeber über seine eigenen Rechtsberater.

9.2. conceptflow haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit conceptflow keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9.3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie die Haftung aus Garantiezusagen oder Risikoübernahmen bleiben unberührt.

10. Geheimhaltung

10.1. Die sich aus der Leistung von conceptflow ergebenden Elemente (Programmdateien etc.) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

10.2. Die dem Auftraggeber übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden müssen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt des Vertrages und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten sind die für Geschäftssitz von conceptflow zuständigen Gerichte. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das deutsche Recht. Sofern sich aus dem Auftrag nichts Anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von conceptflow Erfüllungsort.

11.2. Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

05. Mai 2021

Heike Seifried

conceptflow | grafik & webdesign